

und speziell dessen Ziffern 7 und 8 und auch der Fragebogen zu den Auswirkungen auf Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Bezug auf die KMU entsprechend geändert werden.

2.8. Der Wortlaut der Ziffer 1 des Anhangs I sollte wie folgt umformuliert werden: „Die Vorschriften im Anhang zu dieser Richtlinie gelten für das Brandverhalten...“.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Einlagensicherungssysteme⁽¹⁾

(92/C 332/07)

Der Rat beschloß am 23. Juni 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 a des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 30. September 1992 an. Berichterstatter war Herr Meyer-Horn.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Unternehmenszusammenbrüche sind in marktwirtschaftlichen Systemen keine Seltenheit. Im Kreditwesen schaffen sie jedoch Probleme besonderer Art, da Kreditinstitute in hohem Maße mit Geldern ihrer Kunden arbeiten und deshalb mehr als andere Unternehmen vom Vertrauen ihrer Gläubiger abhängig sind. Eine soziale Marktwirtschaft kann es nicht hinnehmen, daß die daraus für die Vielzahl von Sparern und Anlegern resultierenden Risiken ohne Gegenmaßnahme akzeptiert werden. Eine gesunde Kreditwirtschaft erfordert, daß die Kunden der Kreditinstitute, zumindest die privaten Haushalte, in einem sozial gerechtfertigten und wirtschaftlich vernünftigen Ausmaß vor Schaden geschützt werden.

1.2. Hinzu kommt, daß auch die Kreditinstitute selbst an einem sinnvollen Einlegerschutz und der Unterrichtung der Kunden darüber interessiert sind. Denn wenn Gläubiger und vor allem Sparer bei einer Bankin-

solvenz zu Schaden kommen, hat dies eine öffentliche Wirkung zur Folge. Sie kann den ganzen Bankensektor in einem Mitgliedstaat in Mißkredit bringen.

1.3. Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß die Aufsichtsbehörden und die Kreditinstitute selbst darum bemüht sind, Vorkehrungen zu treffen, um Einlegern einen gewissen Schutz zu gewähren. Dementsprechend hat auch die Kommission eine Richtlinie hierzu vorgeschlagen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß ein Kreditinstitut, auch wenn es sehr strengen Bestimmungen und sorgfältigen Kontrollen unterworfen wird, in eine Finanzkrise geraten kann, zumal im Binnenmarkt der Wettbewerb infolge der EG-weiten bankgeschäftlichen Betätigung und der Freizügigkeit hinsichtlich Zinsen und Konditionen noch zunehmen wird.

1.4. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß würdigt die Qualität der Arbeit und die umfangreichen Vorarbeiten, die die Kommission auf diesem Gebiet geleistet hat. Der Ausschuß mißt den Überlegungen der Kommission große Bedeutung bei und möchte mit seiner Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag leisten, der die Anregungen und Besorgnisse der wirtschaftlichen und sozialen Organisationen widerspiegelt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 163 vom 30. 6. 1992, S. 6.

2. Inhalt der Richtlinie

2.1. Zweck der Richtlinie

2.1.1. Zur Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes der Kreditinstitute wurden bereits mehrere Richtlinien beschlossen, die am 1. Januar 1993 gemeinschaftsweit rechtswirksam werden sollen, namentlich die sogenannte zweite Bankrechtskoordinierungsrichtlinie, die Eigenmittelrichtlinie, die Solvabilitätsrichtlinie und die Konsolidierungsrichtlinie⁽¹⁾. Der Richtlinien-vorschlag über die Einlagensicherungssysteme, der zum 1. Januar 1994 in nationales Recht umgesetzt werden soll, ergänzt diese Richtlinien. Die Richtlinie über die Einlagensicherung soll an die Stelle der Empfehlung der EG-Kommission vom 22. Dezember 1986 zum selben Thema treten (87/63/EWG)⁽²⁾.

2.1.2. Der Vorschlag verfolgt zwei Ziele:

- Durch Einlagensicherungssysteme, die auf solidarischer Beteiligung der Kreditinstitute beruhen, sollen die Einleger im Falle einer Finanzkrise eines Kreditinstitutes geschützt werden, insbesondere solche Einleger, die über zu wenige Kenntnisse im Finanzbereich verfügen, um zahlungskräftige Kreditinstitute von weniger solventen zu unterscheiden.
- Einlagensicherungssysteme sollen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kreditwirtschaft erhalten und vor dem Risiko schützen, das sich aus der Kündigung der Guthaben durch die Einleger nicht nur für ein Kreditinstitut in einer schwierigen Finanzsituation ergibt, sondern auch für andere Kreditinstitute, die Gegenstand von Gerüchten sein können.

2.1.3. Alle Kreditinstitute müssen künftig einem Einlagensicherungssystem angeschlossen sein. Privatrechtliche Sicherungsfonds werden anerkannt. Aufbau und Ausgestaltung der verschiedenen Sicherungssysteme werden nicht vereinheitlicht. Es gibt Sicherungsfonds, die durch jährliche Umlagen bei den angeschlossenen Kreditinstituten finanziert werden. Die Umlagen liegen in der Regel zwischen 0,3 und 0,5 % der Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft. Andere Sicherungsfonds erheben beim Beitritt von Kreditinstituten einen Beitrag und ggf. bei besonderer Inanspruchnahme eine Ad-hoc-Umlage bei allen Mitgliedern. Schließlich gibt es Sicherungseinrichtungen, die sich auf Ad-hoc-Umlagen in Schadensfällen beschränken.

2.2. Die vorgeschlagenen Normen

2.2.1. Wenn über die Einlagen bei einem Kreditinstitut nicht mehr verfügt werden kann (vgl. Ziffer 4.1.4)

sollen die Sicherungssysteme sicherstellen, daß die Einleger von ihren Guthaben insgesamt bis zu 15 000 ECU ausbezahlt erhalten.

2.2.2. Der Betrag von 15 000 ECU entspricht in etwa der durchschnittlichen Deckung in Mitgliedstaaten mit Einlagensicherungssystemen, wenn man die beiden Mitgliedstaaten Deutschland und Italien mit besonders hohem Deckungsgrad unberücksichtigt läßt. Die Höchstgrenze, bis zu der Einlagen gesichert sind⁽³⁾, liegt in Spanien bei 11 700 ECU, in Belgien und Luxemburg bei 11 900 ECU, in Irland bei 13 200 ECU, in den Niederlanden bei 17 400 ECU, in Großbritannien bei 21 400 ECU, in Dänemark bei 31 500 ECU, in Frankreich bei 57 500 ECU und in Italien bei über 500 000 ECU. In Deutschland sind die Einleger praktisch vollständig geschützt, bei den Banken jeder einzelne Einleger bis zu 30 % des haftenden Eigenkapitals der betreffenden Bank; bei den Sparkassen und Genossenschaftsbanken besteht eine Institutssicherung.

2.2.3. Der Mindestbetrag von 15 000 ECU bildet gemeinschaftsweit die strikte Untergrenze der Deckung für die Gesamtheit der Einlagen desselben Einlegers bei ein und demselben Kreditinstitut mit der Möglichkeit, die vorgesehene Deckung auf einen bestimmten Prozentsatz der Einlagen zu beschränken; dabei muß der gedeckte Anteil 90 % der Gesamteinlagen entsprechen, solange der als Deckungssumme auszahlende Betrag unter 15 000 ECU bleibt. Sicherungssysteme, die eine höhere oder vollständige Entschädigung der Einleger vorsehen, können beibehalten werden.

2.2.4. Dem Richtlinien-vorschlag liegen zwei Grundprinzipien zugrunde:

- das Prinzip des verbindlichen Anschlusses aller zugelassenen Kreditinstitute an ein Einlagensicherungssystem;
- das Prinzip der Deckung der Einlagen der Zweigniederlassungen durch das Sicherungssystem des Herkunftslandes eines Kreditinstitutes.

2.2.5. Es ist vorgesehen, daß rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten sich freiwillig einem Einlagensicherungssystem im Aufnahmeland anschließen können. Auf diese Weise können sie ggf. die niedrigere Einlagensicherung des Herkunftsmitgliedstaates auf das Niveau der Einlagensicherung im Aufnahmeland bringen.

2.2.6. Die Mitgliedstaaten können bestimmte Einlagen und Einleger von der Sicherung ausschließen, die im Anhang der Richtlinie genannt werden. Diese möglichen Ausnahmen betreffen namentlich Einlagen von Versicherungen, Pensions- und Investmentfonds sowie Gebietskörperschaften.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 1; ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1992, S. 48; ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S. 14; ABl. Nr. L 317 vom 16. 11. 1990, S. 60.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1987.

⁽³⁾ Stand: 1. 9. 1992; inswischen haben sich die Wechselkurse einiger Währungen geändert und damit auch die in ECU ausgedrückten Beträge, die sich teils ermäßigten (z.B. in Großbritannien, Italien und Spanien), teils erhöhten (z.B. in Belgien und in Luxemburg auf 12 400 ECU).

2.2.7. Außer in einigen (im Anhang zu Artikel 4 Absatz 2 genannten) Ausnahmefällen ist die Auszahlung der Entschädigungen binnen drei Monaten abzuschließen.

3. Allgemeine Bemerkungen

Im Zusammenhang mit den im Richtlinienentwurf festgelegten Zielen hält der Ausschuss die folgenden Punkte für wichtig:

3.1. Mindestharmonisierung

3.1.1. Der Ausschuss begrüßt die Tatsache, daß der Richtlinienentwurf sich auf eine Mindestharmonisierung beschränkt.

3.1.2. Dadurch, daß der Richtlinienentwurf lediglich Mindeststandards aufstellt und keinen Höchstbetrag festlegt, ist gewährleistet, daß das in den Mitgliedstaaten teilweise seit Jahrzehnten bestehende Sicherungsniveau, das die Einleger ihren Anlageentscheidungen zugrunde gelegt haben, beibehalten werden kann. Dies entspricht Artikel 100 a Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, wonach die Kommission in ihren Vorschlägen im Bereich des Verbraucherschutzes von einem hohen Schutzniveau auszugehen hat.

3.1.3. Es kann nicht Aufgabe der Richtlinie sein, das in einigen Mitgliedstaaten bestehende Sicherungsniveau zwangsweise zurückzuführen. Eine Harmonisierung der Einlagensicherungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft darf im Interesse der Bankkunden auch nicht dazu führen, daß die in den Mitgliedstaaten bestehenden Sicherungseinrichtungen, die auf Institutsschutz ausgerichtet sind, in ihrem Fortbestand angetastet werden.

3.1.4. Nach dem bisher für alle Harmonisierungsprojekte geltenden Grundsatz, daß die Europäische Gemeinschaft nur einheitliche Mindestanforderungen setzt, können die Mitgliedstaaten nicht davon abgehalten werden, höhere Standards zu behalten oder einzuführen. Dies kommt insbesondere in der Regelung von Artikel 4 Absatz 3 zum Ausdruck, durch welche den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, Vorschriften beizubehalten, die das Niveau der Einlagensicherung erhöhen. Bei einer Mindestharmonisierung müssen aber auch Systeme als richtlinienkonform angesehen werden, die einen etwas anders gearteten Sicherungszweck verfolgen, durch welche die Forderung der Richtlinie nach Sicherheit für Einlagen miterfüllt wird, insbesondere also Systeme, die auf eine Institutssicherung ausgerichtet sind, namentlich für Mitglieder einer Bankengruppe. Dem Vertrauen der Anleger wäre es dienlich, wenn die Richtlinie ausdrücklich sicherstellen würde, daß Einlagensicherungssysteme beibehalten werden können, deren Leistungen über den Mindestanforderungen der Richtlinie liegen, sofern durch sie die Mindestsicherung im Sinne der Richtlinie in vollem Maße gewährleistet ist.

3.1.5. Die Richtlinie regelt nicht die Art der Finanzierung der verschiedenen Systeme der Einlagensicherung, die teils gruppenweise von den Berufseinrichtungen der

Kreditinstitute errichtet wurden, teils gesetzlich vorgeschrieben und reglementiert sind. Aus Wettbewerbsgründen sollte jede Form der Einlagensicherung über Beiträge oder Umlagen finanziert werden, die von den betreffenden Kreditinstituten selbst geleistet werden und nicht von der Öffentlichen Hand.

3.2. Herkunftslandprinzip

Der Ausschuss erkennt die Richtigkeit der Logik in der Entscheidung der EG-Kommission für das Herkunftslandprinzip an, wonach die Einlagen der Zweigniederlassungen unter das Aufsichts- und Sicherungssystem des Hauptsitzes und nicht, wie noch in der Empfehlung von 1986 vorgesehen, unter das Sicherungssystem des Aufnahmelandes fallen.

3.2.1. Das Herkunftslandprinzip ist inzwischen das Fundament der Bankrechtsharmonisierung in der Europäischen Gemeinschaft geworden. Es hat seinen Niederschlag insbesondere in der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie über die gemeinschaftsweite Erteilung der Bankenerlaubnis und über die gemeinschaftsweite Beaufsichtigung von Zweigstellen im Sitzland der Kreditinstitute gefunden.

3.2.2. Es besteht kein Anlaß, im Fall der Einlagensicherung von diesem Prinzip des Herkunftslandes abzuweichen. Denn Bankenaufsicht und Einlagensicherung müssen in demselben Mitgliedstaat wahrgenommen werden.

3.2.3. Der Grundsatz der Anwendung des Sicherungssystems, das im Herkunftsland gilt, scheint jedoch schwer vereinbar zu sein mit dem Grundsatz des lauten Wettbewerbs zwischen den Banken verschiedener Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenmarktes. Folgende Lösung sollte erwogen werden: Alle Mitgliedstaaten sollten frei entscheiden können, ob sie ein Sicherungsniveau vorsehen, das über der in der Richtlinie festgesetzten Mindesthöhe liegt; allerdings wären durch diese Sicherung ausschließlich die auf dem Gebiet des betreffenden Mitgliedstaates gehaltenen Einlagen gedeckt; das Sicherungsniveau, das aufgrund des Systems des Herkunftslandes den Einlegern der Zweigstellen der Banken auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates angeboten wird, sollte das in dem entsprechenden Mitgliedstaat angebotene Sicherungsniveau nicht überschreiten (vgl. die besonderen Bemerkungen in Ziffer 4.2 bezüglich der Probleme, die durch eine höhere oder niedrigere Einlagensicherung im Aufnahmeland im Vergleich zum Herkunftsland aufgeworfen werden).

3.3. Deckungsbetrag von 15 000 ECU

Der Mindestbetrag für die Einlagensicherung von 15 000 ECU entspricht in etwa (vgl. 2.2) einem Durchschnitt aus in acht Ländern üblichen Höchstbeträgen für die Einlagensicherung.

3.3.1. Der Mindestbetrag ist insofern eine etwas willkürlich gegriffene Zahl. Sie hat jedoch den Vorteil der Nähe zu bestehenden Regelungen: in der Tat müßte nur in vier Ländern der Mindestbetrag für die Einlagensicherung aufgrund der Richtlinie erhöht werden, während sechs andere Länder darüber liegen und ihre weitergehende Einlagensicherung beibehalten können. (In zwei Mitgliedstaaten gibt es noch keine Einlagensicherung für alle Kreditinstitute.)

3.3.2. Der in der Begründung des Richtlinienvorschlages unter Ziffer 4 gezogene Vergleich (Absatz 5-8) mit den durchschnittlichen Einlagen erscheint jedoch wenig überzeugend. Die hier zitierten Zahlen von Durchschnittsbeträgen (30 000 ECU bei Termineinlagen, 2 600 ECU für Sichteinlagen und 2 150 ECU für Spareinlagen) ändern sich nicht nur ständig durch Umbuchungen zwischen den verschiedenen Kontenarten (Ende 1990: 26 500 ECU bzw. 3 000 ECU bzw. 2 200 ECU). Vielmehr handelt es sich dabei um Durchschnittszahlen der Europäischen Sparkassenvereinigung für zwölf Länder und damit für 201,4 Millionen Sparkonten, 55,5 Millionen Kontokorrentkonten und 2,9 Millionen Terminkonten mit großen Unterschieden von Land zu Land. So beträgt die durchschnittliche Spareinlage in Portugal rund 1 130 ECU und in Luxemburg 4 300 ECU. Richtig ist jedoch, daß bei einem Mindestbetrag von 15 000 ECU die überwiegende Zahl der Einleger geschützt wird.

3.3.3. Es erscheint angebracht, den Mindestbetrag von 15 000 ECU nicht für immer festzuschreiben, sondern in gewissen Zeitabständen an die spätere Entwicklung der Einkommen und die allgemein höheren Guthaben anzupassen.

4. Besondere Bemerkungen

Der Ausschuß möchte die Aufmerksamkeit der Kommission auf eine Reihe von Punkten lenken, die einer Klärung bzw. Änderung bedürfen:

4.1. Definitionen (Artikel 1, Absatz 4)

4.1.1. Definition des Begriffs „Einlage“ und „Einleger“

Die Definition der Einlage ist sehr weit gefaßt. Einlagen sind auch Forderungen, für die das Kreditinstitut übertragbare Urkunden ausstellt. Von diesem sehr weitgehenden Einlagenbegriff sollten Wertpapiere ausgeklammert werden, die bereits eine besondere verbrieftete Sicherheit haben und für deren zusätzliche Sicherung kein Bedarf besteht, wie Pfandbriefe und Kommunalobligationen. Insbesondere sollten Schuldverschreibungen von vornherein aus dem Einlagenbegriff genommen werden, welche die Voraussetzungen des Artikel 22 Absatz 4 der Richtlinie des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anla-

gen in Wertpapieren (OGAW) in bezug auf die Anlagepolitik bestimmter OGAW (88/22/EWG) erfüllen⁽¹⁾.

4.1.2. Artikel 1 Absatz 2 schließt von der Einlagensicherung aus: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und nachrangige Darlehen (die vertraglich ohnehin erst nach der Liquidation berücksichtigt werden). Der Ausschluß der Interbankeinlagen wird zutreffend damit begründet, daß Kreditinstitute die Situation einer Bank in einer Finanzkrise besser als andere Einleger beurteilen können. Es fragt sich, ob dies nicht auch für andere Finanzierungsgesellschaften und für Versicherungen gilt, die in ähnlich enger Geschäftsbeziehung zu Kreditinstituten stehen. Ferner sollten ausdrücklich auch die für besondere Bankdienstleistungen wie Leasing und Factoring gegründeten Unternehmen und deren Muttergesellschaften ausdrücklich ausgenommen werden.

4.1.3. Die in den Mitgliedstaaten bestehende Einlagensicherung soll in erster Linie die privaten Haushalte, also die Verbraucher, schützen. Der Begriff „Einleger“ wird in der Richtlinie nicht näher definiert, so daß auch juristische Personen und damit Unternehmen — insbesondere mittelständische — begünstigt werden. Die in der Richtlinie im Anhang zu Artikel 4 Absatz 2 genannten Ausnahmen nennen freie Berufe wie auch kleine und mittlere Unternehmen nicht. Die Abgrenzung dieses Einlegerkreises und die Frage ihrer Einbeziehung in die Sicherungssysteme sollte den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

4.1.4. Definition des Begriffs „nicht verfügbare Einlage“

Der Ausschuß begrüßt es, daß die Definition in Artikel 1 Absatz 1 nicht an die Risiken der Sanierungs- und Liquidationsverfahren der Kreditinstitute geknüpft wird bzw. an Beschlüsse von Gerichten oder Verwaltungsbehörden. Vielmehr gilt im Sinne der Richtlinie eine Einlage als nicht verfügbar, wenn ein Einleger an zehn aufeinanderfolgenden Tagen über eine Einlage nicht verfügen konnte, die das Kreditinstitut ihm hätte zurückzahlen müssen. Eine solche Zahlungsaussetzung kann auch dann vorliegen, wenn die zuständige Behörde als Sanierungsmaßnahme alle Auszahlungen eines Instituts für einen bestimmten Zeitraum blockiert. Es fragt sich, ob die Nichtverfügbarkeit von Einlagen nicht schon dann gegeben ist, wenn ein Kreditinstitut beim „Clearing“ seinen Verpflichtungen aus dem Überweisungs- und Scheckverkehr nicht nachkommen kann.

⁽¹⁾ Abl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1988, S. 31.

4.2. *Zusätzliche Deckung für Zweigniederlassungen im Aufnahmeland (Artikel 2 Absatz 2)*

Artikel 2 Absatz 2 gibt Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedsländern einen Rechtsanspruch auf Beitritt zur Sicherungseinrichtung des Gastlandes. Mit dieser Regelung erhalten die Zweigniederlassungen anderer Mitgliedsländer die Möglichkeit, eine im Heimatland bestehende niedrigere Sicherungsgrenze einem höheren Sicherungsniveau im Gastland anzupassen.

4.2.1. Diese Regelung ist nicht unproblematisch. Das aufnehmende Einlagensicherungssystem müßte zunächst die Differenz zwischen der Sicherungsgrenze im Heimatland und dem Gastland ermitteln. Nach dieser Feststellung stellt sich die Frage der Beitragsberechnung. Die Kommission geht offenbar davon aus, daß bei einem freiwilligen Anschluß an das Einlagensicherungssystem des Aufnahmelandes „Sonderbedingungen“ für die Beitragsberechnung zur Anwendung kommen. Diese Sonderbedingungen würden die teilweise Abdeckung des Risikos durch das Einlagensicherungssystem des Herkunftslandes berücksichtigen. Somit müßten unterschiedliche Beiträge für die Zweigstellen aus den verschiedenen anderen Mitgliedstaaten berechnet werden. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet gleichwohl die in Artikel 2 Absatz 2 enthaltene Bestimmung, der zufolge die Zweigstellen von Kreditinstituten mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sich dem Einlagensicherungssystem des Aufnahmelandes anschließen können.

4.2.2. Eine derartige Regelung könnte auch dazu führen, daß die Einlagensicherungssysteme mit einem hohen Schutzniveau bei Zweigstellen ausländischer Institute, für die eine Sicherungsgrenze entsprechend dem Mindestsatz der Richtlinie gilt, die Hauptlast der Einlegerentschädigung zu tragen hätten. Die Kreditinstitute, die im Aufnahmeland beheimatet sind, müßten also für eine Entschädigung von Einlegern von Zweigniederlassungen aufkommen, die künftig allein von den Herkunftslandbehörden überwacht werden. Nach der vorgesehenen konsequenten Einführung des Herkunftslandprinzips im Bankenaufsichtsrecht hat aber das Sicherungssystem im Gastland weniger Einblick in die Geschäfte der Zweigstelle. Die Zugehörigkeit solcher Zweigstellen würde infolgedessen für die Sicherungseinrichtungen des Aufnahmelandes ein schwer übersehbares Risiko bedeuten.

4.2.3. Das Konzept des Herkunftslandes könnte auch bei der zusätzlichen Einlagensicherung für Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedsländern zugrunde gelegt werden. Sofern aus Wettbewerbsgründen eine Aufbesserung des Schutzzumfangs im Gastland unverzichtbar ist, könnten die Einlagensicherungssysteme des Herkunftslandes den Zweigstellen in einem anderen

Mitgliedsland eine Sicherung der Einlagen zu dem dort üblichen Niveau und gegen die dort übliche Umlage anbieten.

4.2.4. In jedem Falle sollte der Beitritt einer Zweigniederlassung eines Kreditinstituts aus einem anderen Mitgliedstaat zu einer Sicherungseinrichtung des Gastlandes nur unter den Voraussetzungen erfolgen, die für den Beitritt zu der jeweiligen Sicherungseinrichtung generell festgelegt sind. Ansonsten würden solche Zweigniederlassungen besser gestellt als inländische Kreditinstitute, die einer inländischen Sicherungseinrichtung beitreten möchten.

4.2.5. Es gibt im übrigen auch eine Kehrseite der Anpassung von Zweigstellen aus anderen Mitgliedstaaten mit niedriger Einlagensicherung an die höhere Einlagensicherung im Aufnahmeland: In Ländern mit niedrigerer Einlagensicherung haben nämlich umgekehrt Zweigstellen von Kreditinstituten aus anderen Mitgliedstaaten mit höherer Einlagensicherung einen Vorteil. Dieser Vorteil ist die Folge der so weit wie möglich gehenden gegenseitigen Anerkennung der Aufsicht. Solche Vorteile sind auch hinsichtlich der Mitnahme von im eigenen Land entwickelten Finanzierungstechniken und bezüglich der Anrechnung bestimmter Bilanzposten auf das Eigenkapital oder der Berechnung der Mindestreserven zu erwarten. Im Falle der Einlagensicherung würde es keine ungleichen Wettbewerbsbedingungen geben, wenn die Kreditinstitute von sich aus darauf verzichten, im Aufnahmeland von der höheren Einlagensicherung des Herkunftslandes Gebrauch zu machen. Die Richtlinie sollte die Möglichkeit offenlassen, daß die Mitgliedstaaten den Zweigstellen von Kreditinstituten aus einem anderen Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegen, im Aufnahmeland auf die Nutzung der höheren Sicherung zu verzichten, die das Herkunftsland bietet. In der Richtlinie sollte auf jeden Fall ausdrücklich vorgesehen werden, daß die Kreditinstitute eventuelle Vorteile ihrer höheren Einlagensicherung im Herkunftsland nicht werbemäßig im Aufnahmeland für ihre Zweigstellen herausstellen dürfen (vgl. Ziffer 4.7). Es könnte auch vorgesehen werden, daß die Einlagensicherungssysteme im Herkunftsland der Kreditinstitute für deren Zweigstellen in anderen Ländern nur bis zur Höhe der im Aufnahmeland geltenden Einlagensicherung einspringen.

4.3. *Ausschluß von dem Sicherungssystem (Artikel 2 Absatz 3)*

Unter bestimmten Voraussetzungen darf das Sicherungssystem ein Kreditinstitut von der Sicherung ausschließen. Das Sicherungssystem ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, die Sicherung für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ausschlusses aufrechtzuerhalten. Der Ausschluß ist der Ansicht, daß es selbstverständlich sein sollte, daß nur für den Stand der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausschlusses gehaftet wird. Dies sollte in der Richtlinie klargestellt werden.

4.4. *Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus Drittstaaten (Artikel 3 Absatz 1)*

Auch für rechtlich unselbständige Zweigniederlassungen von Kreditinstituten aus Drittstaaten sollte grundsätzlich das Herkunftslandprinzip gelten. Eine Einbeziehung von Zweigniederlassungen aus Drittstaaten würde die Einlagensicherungssysteme in der Europäischen Gemeinschaft mit erheblichen Risiken belasten. Hier sollte es ausreichen, daß der Einleger über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Einlagensicherung und deren Bedingungen informiert wird.

4.4.1. Eine Regelung, die es den Mitgliedstaaten freistellt, ob sie einen Anschlußzwang für Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Hauptsitz außerhalb der Gemeinschaft festlegt, bringt Vor- und Nachteile mit sich.

4.4.1.1. Von Vorteil ist, daß man aus Reziprozitätsgründen auf einen Anschluß von Drittländerzweigniederlassungen verzichten kann, damit das betreffende Drittland nicht seinerseits von Zweigniederlassungen aus EG-Ländern einen Anschluß an dessen System verlangt, was für die Institute mit doppelten Kosten verbunden wäre. Außerdem kann durch einen Nichtanschluß verhindert werden, daß das System in Fällen wie demjenigen zahlen muß, daß das Drittländerinstitut aus Gründen, auf die das Aufnahmeland keinen Einfluß hat, beschließt, alle Gelder aus der Zweigstelle in dem EG-Land abzuziehen.

4.4.1.2. Auf der anderen Seite hat die Erfahrung gezeigt, daß es gerade in solchen Fällen unumgänglich sein kann, die Einleger zu entschädigen, um einen Skandal zu vermeiden, der den Ruf der gesamten Kreditwirtschaft gefährden könne. Diese Tatsache würde sogar für eine Anschlußpflicht oder zumindest für die Pflicht zur Beibringung eines Nachweises sprechen, daß eine ausreichende Sicherung durch ein System im Sitzland besteht.

4.4.1.3. Wägt man die Vor- und Nachteile ab, so spricht vieles dafür, die Zugehörigkeit der Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie über Einlagensicherungssysteme einzubeziehen, zumal auch die 2. Bankrechtskoordinierungsrichtlinie⁽¹⁾ keine Regelung für Zweigstellen von Kreditinstituten aus Drittländern trifft.

4.5. *Rückzahlung in ECU*

Artikel 7 Absatz 5 sieht vor, daß die Zahlung der Entschädigung aus der Einlagensicherung wahlweise in der Währung des Mitgliedstaates oder in ECU erfolgen kann. In der französischen Fassung des Richtlinienvorschlags

wird dabei in der Begründung des Richtlinienvorschlags ECU in Großbuchstaben geschrieben, im Richtlinienvorschlag selbst — in der zehnten Erwägung wie auch in Artikel 4 Absatz 1 und 4 und Artikel 7 Absatz 5 klein geschrieben (ecu). Mit der unterschiedlichen Schreibweise wird — wenn auch unbewußt — auf den Unterschied zwischen der Rechnungseinheit bzw. dem Währungskorb und der späteren gemeinsamen europäischen Währung aufmerksam gemacht. In jedem Fall erscheint eine unmittelbare Auszahlung in ECU aus den Einlagensicherungsfonds vor der dritten Etappe der Währungsunion nicht denkbar.

4.6. *Wirtschaftlicher Eigentümer (Artikel 5 Absatz 3)*

In der Praxis kommt es vor, daß der Kontoinhaber nicht der wirtschaftliche Eigentümer der Einlage ist. Für das Kreditinstitut ist jedoch nicht ersichtlich, wer sich hinter dem Kontoinhaber als wirtschaftlich Berechtigter verbirgt, ob es eine Person ist oder ob es mehrere Personen sind. Deshalb sollte nicht auf den wirtschaftlichen Eigentümer, sondern auf die im Rubrum des Kontos genannte Person abgestellt werden und bei Notaren ggf. auf von diesen bezeichnete Unterkonten. Der Deckungsbetrag von bis zu 15 000 ECU sollte dementsprechend nicht für das Sammelkonto, sondern für jedes Unterkonto gelten, sofern das Kreditinstitut zuvor Kenntnis der berechtigten Ansprüche der Eigentümer der Unterkonten hatte.

4.7. *Werbeverbot*

In Vorentwürfen zu diesem Richtlinienvorschlag hatte die Kommission eine Regelung vorgesehen, mit der untersagt wurde, Angaben über Einlagensicherungssysteme in der Werbung mit dem Ziel zu benutzen, Einlagen anzuziehen. Der Ausschuß bedauert es, daß die EG-Kommission dieses Werbeverbot aus ihrem Richtlinienvorschlag gestrichen hat. Ein derartiges Werbeverbot mit Einlagensicherung sollte in der Richtlinie verbindlich vorgeschrieben werden. Ein solches Werbeverbot dürfte jedoch nicht die Unterrichtung der Kunden der Kreditinstitute über deren Einlagensicherung (Umfang, Bedingungen, Rückzahlungsverfahren) einschränken.

4.8. *Einlagenbegriff (Anhang)*

4.8.1. Unter Ziffer 9 der Liste im Anhang sollte es besser heißen: Nicht auf einen Namen lautende Einlagen anonymer Einleger, d.h. von Einlegern, die das Kreditinstitut nicht identifizieren kann.

4.8.2. In die Liste der gemäß Artikel 4 Absatz 2 fakultativen Ausnahmen im Anhang sollten ausdrück-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 386 vom 30. 12. 1989, S: 1.

lich auch Forderungen in Form übertragbarer Titel von Kreditinstituten wie Bankakzepte, Einlagen-Zertifikate,

Bankschecks, Standby-Kreditbriefe und eigene Sola-
wechsel aufgenommen werden.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 1992.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Susanne TIEMANN

Stellungnahme zu dem Bericht „Gemeinsame Fischereipolitik — Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften“

(92/C 332/08)

Der Rat beschloß am 2. April 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Landwirtschaft und Fischerei nahm ihre Stellungnahme am 1. Oktober 1992 an. Berichterstatter war Herr Strauß.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 300. Plenartagung (Sitzung vom 22. Oktober 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Allgemeines

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß befürwortet den Ansatz des Kommissionsberichts. Eine wirksame Überwachung der Anwendung der Vorschriften im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) liegt im Interesse des einzelnen Fischers, der Industrie in ihrer Gesamtheit und des Verbrauchers, der zu Recht eine regelmäßige Versorgung erwartet. Gegenwärtig läßt die Überwachung der Einhaltung der GFP-Vorschriften insgesamt sehr zu wünschen übrig.

1.2. Der Ausschuß hat erst im letzten Jahr auf die Bedeutung der Bestandserhaltung und auf die Notwendigkeit klarer und praktikabler Vorschriften im Rahmen der GFP hingewiesen.

1.3. Die Überwachung der GFP ist für die Erhaltung der Fischbestände von ausschlaggebender Bedeutung. Die am Fischfang sowie an der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen beteiligten Wirtschaftspartner werden die Überwachung jedoch nur dann aktiv unterstützen, wenn sie die Anwendung der Vorschriften als fair und vernünftig empfinden. Daher sollte die Gemeinschaft in der Praxis stärker einbezogen werden und über größere Befugnisse verfügen, was die Festsetzung der Modalitäten für die Durchsetzung der GFP angeht, damit die Durchsetzungsmethoden weitgehend vereinheitlicht werden. Solange diese Methoden erheblich voneinander abweichen, werden die Fischer

in den einzelnen Mitgliedstaaten zwangsläufig glauben, daß nur sie streng kontrolliert werden. Größerer Anstrengungen bedarf es ferner, um die Gründe für die Beschränkungen zu erklären, damit die Fischer bereitwilliger mit den Behörden zusammenarbeiten.

1.4. Unter der Voraussetzung, daß die notwendigen Anpassungen gewährleistet sind, stimmt der Ausschuß dem Grundsatz der relativen Stabilität zu, aufgrund dessen die Fänge früherer Jahre für die Festlegung der TAC und der Quoten herangezogen werden. Aus den im letzten Absatz dargelegten Gründen glaubt er jedoch, daß es schwierig sein könnte, die gebotene Subsidiarität, der zufolge jeder Mitgliedstaat seinen Part nach eigenem Gutdünken spielt, mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, die Fischer von der Objektivität der GFP zu überzeugen.

1.5. Abgesehen von der Überwachung ihrer Anwendung sollten die Vorschriften der GFP für alle Fischer, die in Gemeinschaftsgewässern eine Fangtätigkeit ausüben, gleichermaßen Gültigkeit haben. Bislang ist die Dringlichkeit, mit der die Einhaltung der Vorschriften sichergestellt werden muß, je nach Mitgliedstaat unterschiedlich groß, und den einzelstaatlichen Überwachungsstellen stehen auch nicht überall die gleichen Mittel zur Verfügung. Die Gemeinschaft muß sich stärker einsetzen, um eine bessere Koordinierung zwischen diesen Stellen zu fördern und ferner sicherzustellen, daß Verstöße einheitlicher und wirksamer geahndet werden.